

HERMANN J. POTTMEYER · BOCHUM

DAS LEHRAMT IM DIENST DER APOSTOLIZITÄT DER KIRCHE

1. Das apostolische Erbe: Lehre und Auftrag zu lehren

Von den vier Kennzeichen der Kirche Jesu Christi in den Glaubensbekenntnissen ist keines so grundlegend für Sein und Sendung der Kirche wie das Kennzeichen «apostolisch». Apostolisch ist die Kirche, weil sie auf dem Zeugnis der Apostel von Jesus Christus gründet. Apostolisch bleibt die Kirche, sofern sie sich am Glauben der Apostel an Jesus Christus ausrichtet, um auch eins, heilig und katholisch zu sein. Apostolisch handelt die Kirche, wenn sie den Sendungsauftrag der Apostel weiterführt, allen Menschen das Evangelium Jesu Christi auszurichten. Apostolisch ist auch ihr Hirten- und Lehramt. Denn Jesus verband mit der Aussendung der Apostel den Auftrag, in seinem Namen seine Herde zu lehren und zu weiden. So ist die Kirche «aufgebaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, wobei Christus Jesus der Eckstein ist» (Eph 2,20; vgl. Mt 16,18; Offb 21,14).

Nach dem Tod der Apostel wurde die Sicherung sowohl ihres Zeugnisses wie ihres Sendungsauftrags zum vordringlichen Anliegen der frühen Gemeinden. Die Sicherung des Zeugnisses und der Lehre der Apostel geschah durch deren Sammlung und schriftliche Fixierung. Dabei erfuhr man sich vom Heiligen Geist geleitet, der die Wahrheitstreue der mündlichen Überlieferung wie ihrer Niederschrift gewährleistete (vgl. 1 Petr 1,10-12; 2 Petr 1,16-21; 2 Tim 3,14-17). Mehr und mehr orientierte man sich am schriftlichen Zeugnis, dessen Maßgeblichkeit oder Kanonizität zusammen mit jener der Bücher des Alten Testaments darin zum Ausdruck kam, dass man diese Schriften als «Wort Gottes» zu bezeichnen begann. So wurden die Bücher und Schriften des Alten und Neuen Testaments zu *dem* Buch der Christen, zur «Bibel», zu ihrer «Heiligen Schrift».

HERMANN JOSEF POTTMEYER, geb. 1934, Prof. em. für Fundamentaltheologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum; Gastprofessor an der Universität Notre Dame, USA; 1992-2003 Mitglied der Internationalen Theologischen Kommission, Rom.

Gesichert wurde auch das andere Erbe der Apostel, ihr Auftrag, im Namen Jesu Christi zu lehren und zu handeln. Die Apostel übertrugen ihren Mitarbeitern – Paulus durch Handauflegung (vgl. 2 Tim 1,6) – die Aufgabe, ihren Auftrag fortzuführen. Daraus entwickelte sich das Amt des *episkopos* oder Bischofs, der als Nachfolger des Apostels im Namen Christi die ihm anvertraute Kirche lehrt und leitet. In der Folgezeit diente die geordnete Übertragung des kirchlichen Amtes zur weiteren Sicherung des apostolischen Erbes. Die Abfolge der Handauflegungen, die apostolische Sukzession des Bischofsamtes wurde zum Ausdruck, Mittel und Kriterium der Kontinuität der apostolischen Überlieferung.

Die getreue Weitergabe des Zeugnisses und der Lehre der Apostel gehörte zu den wichtigsten Aufgaben des Bischofs (vgl. 1 Tim 6,20; 2 Tim 1,13f). Auf Synoden bezeugte er den überkommenen Glauben seiner Kirche. Dem Zeugnis jener Gemeinden, in denen ein Apostel gewirkt hatte, kam dabei ein besonderes Gewicht zu. An ihrer Überlieferung orientierten sich die später entstandenen Gemeinden oder Kirchen.

Unter diesen auf einen Apostel zurückgehenden Kirchen nahm Rom eine besondere Stellung ein. Denn dort waren die beiden wichtigsten Apostel tätig gewesen und als Märtyrer gestorben, Petrus und Paulus. Die Kirche Roms galt deshalb seit dem 2. Jahrhundert als in besonderer Weise «apostolisch». In Streitfällen über die rechte Lehre wandten sich andere Kirchen und ihre Bischöfe an Rom. In Gemeinschaft mit Rom zu stehen, wurde zu einem Kriterium der Rechtgläubigkeit.

Die Übereinstimmung mit den «apostolischen Sitzen», insbesondere mit Rom, blieb aber nicht das einzige Kriterium für die wahre apostolische Überlieferung. Je mehr die Ortskirchen zu einem Gemeinschaftsverbund zusammenwuchsen, traten zum Kriterium der *antiquitas* einer Lehre, wofür die Überlieferung der apostolischen Sitze stand, zwei andere Kriterien für die Apostolizität einer Lehre hinzu: ihre *universitas* oder Allgemeinheit und die *consensio* oder der Konsens, der sich etwa auf Synoden einstellte und die Allgemeinheit einer Lehre bezeugte. Im Grunde waren es nur zwei Kriterien, nämlich die *antiquitas* und die *universitas*; wenn es aber über deren Vorliegen zum Streit kam, wurde zusätzlich der Konsens erforderlich, der eben auf Synoden oder Konzilien ermittelt wurde. Bei schwerwiegenden Glaubensstreitigkeiten, die die Kirchengemeinschaft bedrohten, traten die Bischöfe aus der ganzen Kirche zu ökumenischen Konzilien zusammen, um die Apostolizität der Kirche und ihre Einheit zu sichern.

Diesen Kriterienkatalog der Väterzeit hielt der gallische Mönch Vinzenz von Lerin in seinem «Commonitorium» von 434 fest: In der katholischen Kirche sei immer daran «festzuhalten, was überall, was immer und was von allen (*quod ubique, quod semper, quod ab omnibus*) geglaubt wurde; denn das ist im wahren und eigentlichen Sinn katholisch».¹

2. *Von der Zeugenautorität des Nachfolgers Petri zur Lehrautorität des Stellvertreters Petri*

Kam den römischen Bischöfen zunächst als den amtlichen Zeugen der in Rom bewahrten Lehre der Apostel Petrus und Paulus eine besondere Autorität unter den übrigen Bischöfen zu, so erhielt ihre Autorität seit dem 3. Jahrhundert einen neuen Akzent. Als Nachfolger Petri beriefen sie sich zusätzlich auf den besonderen Auftrag, den Jesus dem Petrus erteilte (vgl. Lk 22,32; Mt 16,16-19; Jo 21,15-17). Das entsprach der für jeden Bischof geltenden doppelten Aufgabe, die Lehre der Apostel weiterzugeben und den apostolischen Sendungsauftrag weiterzuführen, nur dass sich beim römischen Bischof beide Aufgaben von Petrus herleiteten. Dessen Stellung im Apostelkreis und sein Auftrag, die Brüder im Glauben zu stärken und die Herde Christi zu weiden, unterschieden ihn von den anderen Aposteln. Daraus leiteten die römischen Bischöfe ihren Auftrag ab, über die eigene Ortskirche hinaus für die Bewahrung des apostolischen Glaubens Sorge zu tragen. Seit dem 5. Jahrhundert hießen die römischen Bischöfe nicht nur Nachfolger, sondern auch Stellvertreter Petri und erhielten den Titel «Papst».

Dass die Besinnung und Berufung auf den besonderen Auftrag Petri erst im 3. Jahrhundert erfolgte, erklärt sich daraus, dass sich die Notwendigkeit eines einheitswahrenden Amtes erst einstellte, als die zerstreuten Ortskirchen zu einer Gemeinschaft von Kirchen wurden, deren Glaubenseinheit immer wieder durch Irrlehren gefährdet war. Um der für die Kirche maßgeblichen Apostolizität gerecht zu werden, mussten ein solches Amt und seine Autorität apostolisch begründet sein. Dafür bot sich die Berufung auf den biblischen Petrus an, dessen Erbe bereits vorher den Vorrang Roms begründete.

Obwohl der Schwerpunkt der noch ungeteilten Kirche im Osten lag und die östlichen Patriarchate, besonders Konstantinopel, immer wieder den Vorrang Roms bestritten, setzte sich zwischen 500-900 doch das Bewusstsein durch, «dass gesamtkirchliche Kontroversen, speziell glaubensmäßiger Art, nur in Einheit mit dem römischen Sitz und nicht ohne ihn definitiv gelöst werden können».²

Nach der Jahrtausendwende und infolge des Schismas zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens kam es jeweils zu einer unterschiedlichen Entwicklung. Während im Osten innerhalb der dort verbleibenden Reichskirche der Patriarch von Konstantinopel sich die Jurisdiktion über die Kirche mit dem oströmischen bzw. byzantinischen Kaiser teilte, entwickelte sich im Westen der Jurisdiktionsprimat des Papstes mit monarchischen Zügen. Es war vor allem Papst Gregor VII., der diese Entwicklung vorantrieb, nicht zuletzt in der Absicht, die Unabhängigkeit der Kirche gegenüber Fürsten und Kaisern zu behaupten. Den nächsten Schritt tat Papst Innozenz III., der im 13. Jahrhundert beanspruchte, der einzige «Stell-

vertreter Christi» für die Gesamtkirche und damit «Haupt der (sichtbaren) Kirche» zu sein.

3. «Gelehrt wird, was wahr ist» oder «Wahr ist, was gelehrt wird»?

Das alles hatte Folgen für die Gestalt und Praxis des kirchlichen Lehramtes. Im Westen wurde der Papst zunehmend der oberste Lehrer der Kirche. Unter Berufung auf seinen Jurisdiktionsprimat beanspruchte er das alleinige Recht, Konzilien einzuberufen und deren Beschlüsse zu bestätigen. Das blieb jedoch nicht unbestritten. Als es infolge der Schwäche des Papsttums im 14. und 15. Jahrhundert zum Abendländischen Schisma kam, aus dem nur Konzilien herausführen konnten, lehrten die Konzilien von Konstanz und Basel, dass das Konzil als Repräsentation der Gesamtkirche über dem Papst stehe und seine Beschlüsse unfehlbar seien. Man bezeichnet diese Lehre als Konziliarismus. Von den nachfolgenden Päpsten und den anti-konziliaristischen Theologen wurde diese Lehre entschieden bestritten. In unterschiedlicher Form lebte der Konziliarismus aber bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts fort, insbesondere in Frankreich und Deutschland.

Die nächste Bestreitung der päpstlichen Lehrautorität erfolgte im 16. Jahrhundert im Zuge der Reformation. Angesichts von Fehlentwicklungen in Praxis und Lehre der Kirche und des wenig apostolischen Lebensstils der damaligen Päpste forderten die Reformatoren ein Konzil, das eine Reform der Kirche «an Haupt und Gliedern» einleiten sollte. Sie wollten die Kirche wieder auf ihr apostolisches Erbe verpflichten. Vor allem Luther war an der Kontinuität mit der Lehre der Apostel und der alten Kirche gelegen. Bevor es zum endgültigen Bruch kam, konnte Luther sagen, «dass im Papsttum die rechte Heilige Schrift sei, die rechte Taufe, rechtes Sakrament des Altars, rechte Schlüssel zur Vergebung der Sünde, rechtes Predigtamt, rechter Katechismus».³

Leider wurde das Konzil von Trient zu spät einberufen, um den Bruch noch verhindern zu können. Nach erfolgter Kirchenspaltung kam es auf beiden Seiten zu einer sich zuspitzenden Frontstellung in den umstrittenen Lehrstücken. Dabei hielten beide Seiten am Prinzip der Apostolizität fest. Die katholische Seite begründete ihren Anspruch, allein die wahre apostolische Kirche zu sein, nicht zuletzt damit, dass nur bei ihr die bis auf Petrus und die anderen Apostel zurückgehende apostolische Nachfolge im päpstlichen und bischöflichen Amt gegeben sei.

So war es nicht verwunderlich, dass in der gegenreformatorisch gestimmten Theologie und Kirche dem Papsttum als dem Unterscheidungs- und Alleinstellungsmerkmal der katholischen Kirche ein immer größeres Gewicht zukam. Nicht von ungefähr griffen die Theologen des Jesuitenordens, des hauptsächlichen Trägers der Gegenreformation, die Lehre von

der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes auf, und zwar in ihrer zugespitzten Version, wie sie erstmals im 15. Jahrhundert von den antikonkiliaristischen Theologen aufgestellt worden war.

Wie und wann kam es zu dieser Lehre? Fußend auf der altkirchlichen Überzeugung, dass die Kirche von Rom der Hort der wahren apostolischen Überlieferung sei, und angesichts der Tatsache, dass der Papst in Verbindung mit seinem Jurisdiktionsprimat zum obersten Lehrer der Kirche geworden war, neigten bereits die großen Theologen des Mittelalters, besonders jene aus den Bettelorden, zu der Auffassung, dass päpstliche Lehrurteile als irrtumslos zu gelten hätten. Sie machten allerdings zur Bedingung, dass solche Lehrurteile mit dem überlieferten Glauben der Kirche übereinstimmen müssten und ihnen deshalb die Feststellung dieses Glaubens voranzugehen habe; dazu solle sich der Papst der Hilfe und des Rates der universalen Kirche bedienen.

Zur zugespitzten Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit kam es in der schon genannten Auseinandersetzung mit dem Konziliarismus. Jetzt wurde aus der Irrtumslosigkeit päpstlicher Lehrurteile, die auf deren inhaltlicher Übereinstimmung mit Glaube und Lehre der Kirche beruhte, deren Unfehlbarkeit aufgrund der formalen Autorität des Papstes als des obersten Lehrers und Hirten der Kirche. Es waren aber die Konziliaristen, die zum ersten Mal in der Geschichte einen solchen formalen Autoritätsanspruch erhoben, und zwar für die Konzilsbeschlüsse von Konstanz und Basel, die die Oberhoheit des Konzils über Kirche und Papst lehrten. Im Gegenzug bestanden die antikonkiliaristischen Theologen auf dem Jurisdiktionsprimat des Papstes und als Ausfluss desselben auf dem päpstlichen Lehrprimat, für den sie von den Konziliaristen den formalen Autoritätsanspruch übernahmen. Um die Stellung des Papstes als des obersten Lehrers unangreifbar zu machen, lehrten sie, dass ein Lehrurteil desselben als unfehlbar zu gelten habe, wenn er dieses kraft seiner Höchstgewalt endgültig für die ganze Kirche verpflichtend mache – unabhängig davon, ob und wie sich der Papst dabei der Hilfe und des Rates der universalen Kirche bedient habe. Aus dem «Gelehrt wird, was wahr ist» wurde das «Wahr ist, was gelehrt wird».

Trotz ihrer einseitig formalen Autoritätsbegründung konnten und wollten Konziliaristen wie Antikonkiliaristen weder die Bindung des kirchlichen Lehramtes an das apostolische Erbe noch die bewährten Kriterien zur Feststellung desselben außer Kraft setzen. Auch den Vertretern der zugespitzten Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit blieb durchaus bewusst, dass der Papst deshalb nicht der Pflicht zu verantwortlicher Wahrheitsfindung enthoben ist. Aber sie wollten die Weise, wie der Papst dieser Verpflichtung nachkommt, nicht als Bedingung für den Wahrheitsanspruch seiner Lehrentscheidungen gelten lassen, um jede Berufung auf mangelnde Wahrheitsuche als Ausflucht auszuschließen. Sie vertrauten darauf, dass der der

Kirche und dem Petrus verheißene göttliche Beistand verhindert, dass der Papst die Kirche auf einen Irrtum verpflichten könnte.⁴

4. Die Unfehlbarkeit des Papstes – ein lange verkanntes Dogma

Es sollte aber bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts dauern, bis sich diese zugespitzte Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit allmählich durchsetzte. Im 18. Jahrhundert waren unter dem Einfluss des Gallikanismus, der in Frankreich offiziellen, vom Staat gestützten Lehre, in ganz Europa konziliaristische Ideen verbreitet. Der Gallikanismus vertrat ausdrücklich die Überordnung des Konzils über den Papst im Sinne des Konzils von Konstanz. Er lehrte ferner, dass päpstliche Lehrurteile erst dann als unwiderprüflich und damit als unfehlbar gelten könnten, wenn die Zustimmung der Kirche hinzukomme. Man berief sich auf die alte Kirche, wollte aber damit seine Eigenständigkeit und den staatlichen Einfluss auf die Kirche Frankreichs vor päpstlicher Einflussnahme absichern.

Die Französische Revolution und Napoleon veränderten um die Wende zum 19. Jahrhundert die Landkarte Europas und führten damit auch das Ende der gallikanischen Kirche Frankreichs und der deutschen Reichskirche herbei, die bis dahin konziliaristische Ideen gestützt hatten. Zur politischen Entmachtung der Kirche kam die geistige Bedrohung ihres Glaubens und seiner Grundlagen durch den vordringenden Rationalismus, Materialismus und Atheismus.

Angesichts dieser Entwicklung entstand unter katholischen Intellektuellen und im jüngeren Klerus in Frankreich und Deutschland die ultramontane Bewegung – ultramontan von ihren Gegnern genannt, weil sie die Rettung der Kirche nur noch von Rom, jenseits der Alpen, erwartete. In Anknüpfung an den Autoritätsanspruch der mittelalterlichen Päpste und unter Aufnahme eines modernen Begriffs schrieb diese Bewegung dem Papst eine allseitige Souveränität zu, das heißt umfassende Regierungsgewalt innerhalb der Kirche und uneingeschränkte Unabhängigkeit nach außen gegenüber den staatlichen Mächten. Erst mit Gregor XVI., der 1831 Papst wurde, und mit seinem Nachfolger Pius IX. setzte sich Rom an die Spitze dieser Bewegung. Das 1. Vatikanische Konzil, das Pius IX. 1869 einberief, sollte mit dem Gallikanismus die modernen Irrtümer verurteilen und den Jurisdiktionsprimat und die Unfehlbarkeit des Papstes dogmatisieren.⁵

Es war vor allem das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit, um dessen angemessene Definition unter den Konzilsvätern hart gerungen wurde. Gegenüber standen sich die gemäßigte Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie im Mittelalter vertreten wurde, und die antikonziliaristische bzw. antigallikanische Zuspitzung dieser Lehre. Den Vertretern der gemäßigten Auffassung ging es um die Glaubwürdigkeit päpstlicher Lehrentscheide. Deshalb wünschten sie in der Definition des Dogmas einen

Hinweis aufgenommen auf die Pflicht des Papstes, sich vor einer Entscheidung in angemessener Weise über Glaube und Lehre der Kirche kundig zu machen, an die er sich ja zu halten habe. Sie wollten den Eindruck einer quasi automatisch eintretenden Unfehlbarkeit des Papstes vermieden sehen. Die ultramontanen Konzilsväter lehnten jedoch einen solchen Hinweis in der Definition selbst ab, weil er als Bedingung für die Unfehlbarkeit einer Lehrentscheidung verstanden und somit als Ausflucht gebraucht werden könnte, dem Spruch des Papstes nicht folgen zu müssen. Die überwiegende Mehrheit der Konzilsväter schloss sich diesen Bedenken an, so dass in der endgültigen Definition der genannte Hinweis fehlt.

Davon abgesehen erreichten die Vertreter der gemäßigten Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit, dass genügend deutlich gemacht wurde, dass das Konzil keinesfalls eine quasi automatisch eintretende Unfehlbarkeit des Papstes lehren wollte, so etwa im begleitenden Kapitel und in den Kommentaren der zuständigen Kommission. Die Notwendigkeit und Pflicht vorheriger gewissenhafter Wahrheitsfindung, eventuell unter Mitwirkung der Bischöfe der Gesamtkirche, solle nicht geleugnet werden.

Vor allem wurde erreicht, dass in der Definition des Dogmas selbst die Unfehlbarkeit eingegrenzt wurde. Unfehlbarkeit kommt dem Papst weder persönlich noch ständig zu, sondern jenen feierlichen Lehrurteilen *ex cathedra*, die er in seiner Eigenschaft als oberster Hirte und Lehrer trifft und die für die ganze Kirche verpflichtend sein sollen. Zudem kann Gegenstand eines solchen Lehrurteils nur eine Glaubens- und Morallehre sein, die auf göttlicher Offenbarung beruht. Damit wird die Bindung des Papstes an das apostolische Erbe unterstrichen. Schließlich betont das Konzil, dass es die der Kirche als ganzer für ihre verbindliche Lehre verheißene Unfehlbarkeit ist, die kraft des dem Petrus verheißenen göttlichen Beistands auch für die Lehrurteile des Nachfolgers Petri gilt.

Trotz dieser Klarstellungen konnte sich nach dem 1. Vatikanum eine Interpretation des Dogmas im Sinne der zugespitzten Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit durchsetzen. Die Ursache dafür waren das Schweigen der Definition selbst über die einem Lehrurteil vorausgehende Ausrichtung am überkommenen Glauben der Kirche und die damaligen Zeitumstände, die eine höchstmögliche Stärkung der päpstlichen Autorität nahelegten. Hinzu kam, dass das Konzil vorzeitig abgebrochen werden musste, bevor es sich wie ursprünglich vorgesehen mit den anderen Trägern des kirchlichen Lehramtes, den Bischöfen, und deren Mitwirkung an bindenden Lehrentscheidungen befassen konnte. So förderte das isoliert bleibende Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes, dem die Einbettung in eine Gesamtbetrachtung der Kirche und ihres Lehramtes fehlte, noch einmal die nachfolgende einseitige Interpretation dieses Dogmas, die der Aussageabsicht des Konzils nicht gerecht wurde.

5. Die Wiederentdeckung der Vielzahl der Zeugen und Lehrer des apostolischen Erbes

Das 2. Vatikanische Konzil hat das Dogma des 1. Vatikanums unverändert übernommen, aber auch an die Kommentare der damaligen Konzilskommission erinnert, aus denen die wahre Aussageabsicht des 1. Vatikanums hervorgeht. Zudem hat es die unbedingte Bindung des kirchlichen Lehramtes an die Heilige Schrift und das apostolische Erbe unterstrichen und den kollegialen Charakter des kirchlichen Lehr- und Leitungsamtes herausgestellt. Schließlich hat dieses Konzil wieder die die Kirche bis ins Mittelalter hinein leitende Überzeugung in den Vordergrund gerückt, dass der Kirche als ganzer das Bleiben in der Wahrheit verheißen ist. Es lehrt ausdrücklich, dass die Gesamtheit der Gläubigen im Glauben nicht irren kann.⁶ Damit fand die seit dem 16. Jahrhundert wenig thematisierte, aber niemals geleugnete Möglichkeit wieder Beachtung, dass die entschiedene und begründete Ablehnung eines päpstlichen Lehrentscheids durch die ganze Kirche ein Zeichen dafür wäre, dass hier kein bindendes Lehrurteil im Sinne des 1. Vatikanums vorliegt.⁷ Mit all dem hat das 2. Vatikanum der bis dahin üblichen Interpretation des 1. Vatikanums den Boden entzogen, nach der dieses Konzil eine quasi automatisch eintretende oder A-priori-Unfehlbarkeit des Papstes gelehrt habe.

Welche ökumenische Bedeutung die endliche Widerlegung der maximalistischen Deutung des Unfehlbarkeitsdogmas durch das 2. Vatikanum und die neuere Erforschung des 1. Vatikanums hat, zeigen jüngste Studien von Lutheranern zu dieser Thematik.⁸ Bislang hat dieses Dogma als unüberwindliches Hindernis für eine ökumenische Verständigung gegolten.

Vor allem hat das 2. Vatikanum wieder die Augen dafür geöffnet, wie vielfältig die Bewahrung und Übermittlung des apostolischen Erbes geschieht. Außer der Heiligen Schrift, dem wichtigsten Zeugnis des Glaubens der Apostel, und dem Lehramt des Papstes und der Bischöfe nennt das Konzil die Liturgie, die Kirchenväter, die Heiligen, die Eltern und Familien, die Priester und Ordensleute, die Theologen, Lehrer und Katecheten. Mit einem Wort: Sie geschieht tagtäglich durch das «Tun und Leben der glaubenden und betenden Kirche».⁹

6. Die Apostolizität der Kirche – ein Thema mit Variationen

So erweist sich die Apostolizität sowohl als ein *cantus firmus* wie als ein Thema mit Variationen im Bewusstsein der Kirche. Seit ihren Anfängen bis heute gilt die Apostolizität als Wesenseigenschaft und Kennzeichen der Kirche Jesu Christi. Apostolisch ist ihr Fundament, apostolisch die Richtschnur ihres Glaubens und Handelns, apostolisch ihr Sendungsauftrag, allen

Menschen das Evangelium auszurichten. Für die rechte Übermittlung und Sicherung ihres apostolischen Erbes Sorge zu tragen, war von Anfang an ein zentrales Anliegen der Kirche.

Wie und durch wen dieser Aufgabe nachzukommen ist, die Antwort auf diese Frage erfuhr im Laufe der Geschichte unterschiedliche Akzente. Nach der Sammlung des Zeugnisses der Apostel zur Heiligen Schrift bildete sich unter den vielen Diensten, die sich in den ersten Gemeinden der Weitergabe der Lehre der Apostel widmeten, schon früh das Amt der Bischöfe heraus. Als Nachfolger der Apostel führten sie deren Auftrag weiter, im Namen Christi zu lehren. Ihnen wuchs damit die besondere Verantwortung für die Bewahrung des apostolischen Erbes zu. Ging es bei Streitfällen darum, die wahre apostolische Überlieferung zu sichern, orientierten sie sich an den apostolischen Sitzen, die das Alter einer Lehre bezeugten, insbesondere an der römischen Kirche, dem Wirkungsort der Apostel Petrus und Paulus. Ein weiteres Kriterium war die Allgemeinheit einer Lehre, die man durch den Konsens aller Kirchen feststellte. Der Nachdruck lag also auf der Autorität der ursprünglichen Lehre.

Später gewann die Autorität des Lehrenden an Gewicht, unter den Nachfolgern der Apostel besonders die des Nachfolgers Petri, der nach und nach zum obersten Lehre der Kirche wurde. Im Unfehlbarkeitsdogma des 1. Vatikanischen Konzils fand die damit eingetretene Gewichtsverschiebung ihren deutlichsten Ausdruck. Doch bleibt auch für sein Lehramt wie für die ganze Kirche die Lehre der Apostel die maßgebliche Richtschnur. Das 2. Vatikanische Konzil machte wieder bewusst, dass an der Übermittlung und Sicherung des apostolischen Erbes alle Glieder der Kirche beteiligt sind.

ANMERKUNGEN

¹ VINZENZ von Lerin, *Commonitorium*, in: CChr 64, II, 149; vgl. Hermann Josef SIEBEN, *Die Konzilsidee der Alten Kirche*, Paderborn 1979, 198-251.

² Klaus SCHATZ, *Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart*, Würzburg 1990, 81.

³ WA 26; 147, 15-17.

⁴ Vgl. Ulrich HORST, *Zwischen Konziliarismus und Reformation. Studien zur Ekklesiologie des Dominikanerordens*, Rom 1985.

⁵ Vgl. Klaus SCHATZ, *Vaticanum I, 1869-1870*, 3 Bde., Paderborn 1992-1994.

⁶ Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 12.

⁷ Vgl. Joseph RATZINGER, *Das neue Volk Gottes*, Düsseldorf 1969, 144; Walter KASPER, *Zur Diskussion um das Problem der Unfehlbarkeit*, in: Hans KÜNG (Hg.), *Fehlbar? Eine Bilanz*, Zürich 1971, 84; Avery DULLES, *A Church to Believe In*, New York 1987, 139.

⁸ Vgl. Die Gruppe von Farfa Sabina, *Gemeinschaft der Kirchen und Petrusamt. Lutherisch-katholische Annäherungen*, Frankfurt/M. 2010.

⁹ 2. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, 8.